

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Illegales Bierkartell: 50 Millionen Euro Geldstrafe für Carlsberg-Brauerei



(..) **In dem Kartellbußgeldverfahren gegen die Carlsberg Deutschland Holding GmbH kam es nun zu einer Entscheidung. Der 6. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Ulrich Egger entschied, dass die Brauerei einen Kartellrechtsverstoß begangen habe und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro (OLG Düsseldorf Urt. v. 02.05.2023, Az. V-6 Kart 1/20 (OWi)).**

Der damalige Geschäftsführer der Carlsberg Deutschland Holding GmbH hatte sich am 12.03.2007 am

Rande der Internorga-Messe in Hamburg gemeinsam mit Leitungspersonen getroffen. In der Besprechung ging es um eine aufgrund gestiegener Rohstoffkosten geplante Preiserhöhung. Die Brauereien waren sich am Ende des Tages einig, dass der Bierpreis um 6 Euro je Hektoliter Bier steigen sollte und diese Preiserhöhung sowohl an die Gastronomiebranche als auch den Lebensmitteleinzelhandel weitergegeben werde sollte. Zu einer abschließenden Entscheidung kam es allerdings nicht. Zunächst sollte noch mit dem Verantwortlichen der Krombacher Brauerei gesprochen werden, der an diesem Tag nicht anwesend war, ob auch Krombacher den Bierpreis erhöhen wolle. Bei einer Bierpreiserhöhung ohne die Krombacher-Brauerei befürchteten die anderen Brauerei-Vertreter hohe Absatz- und Mengenverluste.

Der damalige Carlsberg Geschäftsführer nutzte das Wissen aus der Besprechung, indem er das Marktverhalten der Brauerei anhand der dort erfahrenen nicht öffentlichen Informationen ausrichtete. So konn-

te er gegenüber der dänischen Konzernmutter sicherer auftreten und die Preiserhöhung 2008 einfacher und bestimmter gegenüber Gastronomie und Lebensmitteleinzelhandel durchsetzen.

Ursprüngliches Bußgeld von 62 Millionen Euro

Seinen Ursprung fand das Verfahren gegen Carlsberg bereits im Ende 2013/Anfang 2014. Damals verhängte das Bundeskartellamt (BKartA) wegen verbotener Preisabsprachen Geldbußen in Höhe von 338 Millionen Euro gegen insgesamt elf Getränkehersteller, den Brauereiverband NRW sowie die Manager der verfahrensbeteiligten Unternehmen (siehe Fallbericht des BKartA vom 02.04.2014 (B10-105/11)). Gegen die Carlsberg Deutschland Holding GmbH wurde damals ein Bußgeld in Höhe von 62 Millionen Euro festgesetzt.

Ende der Preismanipulation maßgeblich für Verjährung

Die Brauerei hatte sich hiergegen in einer ersten Hauptverhandlung vor dem 4. Kartellsenat des OLG Düsseldorf gewandt. Dieser hatte das Verfahren damals wegen Verjährung eingestellt (OLG Düsseldorf Urt. v. 03.04.2019, Az. 4 Kart 2/16 (OWi)). Der Bundesgerichtshof sah allerdings die Voraussetzungen einer Verjährung nicht als gegeben an und wies zur erneuten Verhandlung an das OLG zurück (BGH Beschl. v. 13.07.2020, Az. KRB 99/19). Denn anders als das OLG verortete der BGH das Ende der Preismanipulation, welches vom BKartA auf ...

>>> S.2



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 9 Titel auf einen Blick

FIFTY FIFTY – Eine Erziehungskomödie
 Goodbye Hansi – Die Haustier-Trauerredner
 Happy Life
 Happy Life Magazin
 HappyLife
 happylife.magazin.com
 Let's Talk About Rex: Die Haustier-Trauerredner
 Purrfect Goodbye – The Pet Funeral Speaker
 Tiertrauer-Trio

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

HappyLife

Happy Life

Happy Life Magazin

happylife.magazin.com

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Porgy Ahlers,
 Quadenweg 61,
 D - 22453 Hamburg**

Alles aus einer Hand

Titelschutz,
 Titelüberwachung,
 Wortmarkenrecherche,
 Titelrecherche

www.titelschutzjournal.de

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Juli 2009 datiert worden war, als maßgeblich für die Frage einer möglichen Verjährung. Es erfolgte also eine neue Hauptverhandlung vor dem 6. Kartellsenat des OLG Düsseldorf. Die zunächst begonnene Hauptverhandlung musste wegen der längerfristigen Erkrankung eines Senatsmitglieds abgebrochen werden. Die zweite Hauptverhandlung endete nun nach 21 Hauptverhandlungstagen.

Mildernde Umstände für Carlsberg

Bei seiner Entscheidung berücksichtigte der Senat zugunsten der Carlsberg Deutschland Holding GmbH, dass das Urteil auf einer Verständigung beruhe und daher weitere Ermittlungen zu Umsatz- und Unternehmensverhältnissen entfallen konnten. Auch fiel die Dauer des Verfahrens und der einmalige und lange zurückliegende Verstoß mildernd ins Gewicht. Zu Lasten der Brauerei sei die bundesweite, flächendeckende Wirkung des Informationsaustausches zu berücksichtigen.

Ob das Bierkartell-Verfahren in der Entscheidung des OLG Düsseldorf ein wirkliches Ende gefunden hat, mag offenbleiben. Immerhin können die Beteiligten gegen das Urteil binnen einer Woche Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen.

• **www.wbs.legal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Goodbye Hansi –
 Die Haustier-Trauerredner**

**Purrfect Goodbye –
 The Pet Funeral Speaker**

**Let's Talk About Rex:
 Die Haustier-Trauerredner**

Tiertrauer-Trio

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**JB-legal
 RA Jürgen Behnke,
 Nymphenburger Straße 20,
 D - 80335 München**

Meditonsin darf nicht mit sicherem Behandlungserfolg werben

Das OLG Hamm hat dem Hersteller des homöopathischen Erkältungsmittels Meditonsin bestimmte Werbeaussagen untersagt. Das Versprechen einer "raschen und zuverlässigen Reduktion der Intensität der typischen Erkältungssymptome" sei irreführend, denn dass dies tatsächlich der Fall ist, wurde wissenschaftlich nicht sicher nachgewiesen.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale NRW, die die Aussagen des Erkältungsmittelherstellers als "unlautere Werbung" bewertete. Die Werbeaussagen würden den falschen Eindruck vermitteln, dass nach Einnahme des Mittels mit einer sicheren Verbesserung des gesundheitlichen Zustands gerechnet werden dürfte und keine Nebenwirkungen zu erwarten seien. Zudem warb der Hersteller des Erkältungsmittels damit, dass das Mittel "chemisch-synthetischen Arzneimitteln" überlegen sei.

Bereits im September vergangenen Jahres hatte sich das Landgericht Dortmund mit dem Fall des Arzneimittelherstellers befasst und das Unternehmen zu einer Unterlassung der umstrittenen Werbeaussagen verurteilt (Urt. v. 23.09.2022, Az. 4 U 254/22). Dagegen legte das Unternehmen Berufung ein. Das Oberlandesgericht Hamm teilt die Rechtsauffassung des LG Dortmund und äußerte sich nun dahingehend, dass die Berufung wohl keinen Erfolg haben wird (Urt. v. 02.05.2023, Az. 4 U 254/22). Daraufhin zog das Unternehmen die Berufung zurück. Das Urteil des LG Dortmund ist damit rechtskräftig.



Auf seiner Webseite führte der Hersteller der Meditonsin-Tropfen unter anderem eine Studie auf, die die besonders gute Wirkung unterstreichen soll. Danach sollen 90 % der Anwender mit der Wirkung des Mittels zufrieden oder sehr zufrieden gewesen sein. Laut der Verbraucherzentrale NRW handelte es sich hierbei jedoch um eine sogenannte "apothekebasierte Beobachtungsstudie", welche keine ausreichende wissenschaftliche Aussagekraft aufweist. Das Werbeversprechen sei daher irreführend und müsse unterlassen werden.

Dass auf der Webseite mit einer "raschen und zuverlässigen Reduktion der Intensität der typischen Erkältungssymptome" geworben wird, stellt außerdem ein falsches Gesundheitsversprechen dar. Die Suggestion eines sicheren Behandlungserfolgs ist nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) verboten.

Die Täuschung über das Fehlen von Nebenwirkungen sei ebenfalls irreführend, da die Packungsbeilage tatsächlich mehrere Nebenwirkungen auflistet, die die Symptome nach der Einnahme des Mittels sogar verschlimmern können. Das OLG folgte damit insgesamt der Argumentation des LG und bestätigte die Unzulässigkeit der genannten Werbeaussagen.

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FIFTY FIFTY –

Eine Erziehungskomödie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Wiedemann & Berg Film GmbH,
Tanusstraße 21,
D - 80807 München**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:
rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: + 49 6021-58 388 0
Fax: + 49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de
Internet: www.titelschutzjournal.de

Bank:
Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

USt.-ID-Nr.: DE 169307829
Handelsregister-Nr.: HRB 5818

Anzeigenschluss: Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung
Svenja Rudolf
Tel.: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudolf@rundy.de
titelschutz@rundy.de

Hefformat: 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel: 175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen: Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung: 1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper): 3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland: 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland: 70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo: **Kostenlos**

AGB: Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH